abhängt, die an das Alter, die Sachkenntnis, den Leumund und die Unabhängigkeit anknüpfen, ohne dass die Berücksichtigung der Tatsache, dass der Bewerber bereits von den Gerichten seines Herkunftsstaates als Sachverständiger anerkannt worden ist, oder die Schaffung anderer Modalitäten zur Überprüfung seiner Fähigkeiten vorgesehen ist?

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 17. September 2009 — Josep Penarroja Fa/Procureur général près la Cour de cassation

(Rechtssache C-373/09)

(2009/C 282/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Josep Penarroja Fa

Beklagter: Procureur général près la Cour de cassation

Vorlagefragen

- 1. Ist Art. 50 EG-Vertrag dahin auszulegen, dass er sich auf die Aufgabe beziehen kann, mit der ein Fachkundiger betraut ist, der in einem den nationalen Gerichten unterbreiteten Rechtsstreit von dem mit diesem Rechtsstreit befassten Gericht unter den oben dargelegten Voraussetzungen zum Sachverständigen bestellt wird?
- 2. Ist die Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne von Art. 45 Abs. 1 EG-Vertrag dahin auszulegen, dass die Aufgabe eines von einem französischen Gericht bestellten Sachverständigen, wie sie in den französischen Zivilund Strafverfahrensvorschriften sowie im Gesetz Nr. 71 498 vom 29. Juni 1971 und im Dekret Nr. 2004 1463 vom 23. Dezember 2004 geregelt ist, darunter fällt?
- 3. Sind die Art. 43 und 49 EG-Vertrag in dem Sinne auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften wie denjenigen des Gesetzes Nr. 71-498 vom 29. Juni 1971 und des Dekrets Nr. 2004-1463 vom 23. Dezember 2004, jeweils in geänderter Fassung, entgegenstehen, wonach die Eintragung in die landesweite Liste und der Titel des von der Cour de cassation zugelassenen Sachverständigen Fachkundigen vorbehalten sind, die seit mindestens drei Jahren in einer von einer französischen Cour d'appel erstellten Liste eingetragen sind?
- Ist Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (¹) dahin auszulegen, dass er die Erfüllung von Auf-

gaben im Rahmen von Sachverständigenleistungen für ein Gericht unter dem Titel des von der Cour de cassation zugelassenen Gerichtssachverständigen gemäß den Modalitäten umfasst, die im Gesetz Nr. 71 498 vom 29. Juni 1971 und im Dekret Nr. 2004 1463 vom 23. Dezember 2004, jeweils in geänderter Fassung, vorgesehen sind?

Rechtsmittel, eingelegt am 25. September 2009 von der Melli Bank plc gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 9. Juli 2009 in den verbundenen Rechtssachen T-246/08 und T-332/08, Melli Bank plc/Rat der Europäischen Union, unterstützt durch die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-380/09 P)

(2009/C 282/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Melli Bank plc (Prozessbevollmächtigte: S. Gadhia, Solicitor, T. Din, Solicitor, D. Anderson QC und R. Blakeley, Barrister)

Andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union, Französische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben,
- den Klagen in den Rechtssachen T-246/06 und T-332/08 stattzugeben,
- Nr. 4 des Abschnitts B des Anhangs des Beschlusses 2008/475/EG (¹) des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran für nichtig zu erklären, soweit sie die Melli Bank plc betrifft,
- für den Fall, dass der Gerichtshof feststellt, dass Art. 7 Abs.
 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (²) des Rates zwingende Wirkung hat, diese Bestimmung für nicht anwendbar zu erklären,
- dem Rat die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz aufzuerlegen.

⁽¹) Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255, S. 22).